



Staats- und  
Universitätsbibliothek  
Bremen

# **Staats- und Universitätsbibliothek Bremen**

**DFG Projekt Die Grenzboten**

## **Die Grenzboten**

**Berlin u.a., 1841 - 1922**

Jähns, Max: Die Entwicklung der Feudalität und das deutsche Kriegswesen  
im frühen Mittelalter : (Fortsetzung.)

**urn:nbn:de:gbv:46:1-908**

seinem persönlichen Interesse nachreitenden schreiben wollte. Dagegen leistete er einige Zeitromane, die Glück machten, obwohl sie eher alles andre als Kunstwerke waren.

Hiermit wäre man in Betreff des Verfassers unsrer Schrift und des Hauptgegenstandes derselben soweit aufgeklärt, daß man sie mit Nutzen und ohne Schaden lesen kann. In einem folgenden Abschnitt werden wir einiges von dem neuen, das sie bringt, mittheilen.



## Die Entwicklung der Feudalität und das deutsche Kriegswesen im frühen Mittelalter.

Von Max Jähns.

(Fortsetzung.)



it zwingender Gewalt löste nach Karls des Großen Tode der un-  
widerstehliche Sondertrieb der einzelnen Nationalitäten das abend-  
ländische Kaiserthum auf. Gelang es auch noch einmal dem Arnulf,  
von Baiern aus, wenigstens den Gedanken des Imperiums zu  
retten, im wirklichen Leben fand er keine Stätte mehr; überall  
schießen die Volksmassen um örtliche Mittelpunkte zu kleineren Stammesgruppen  
zusammen. Mit dem Kaiserthum zugleich schien auch das Königthum verloren  
zu sein; die Zeit der Herzogthümer war aufs neue angebrochen. In Frank-  
reich tobte der Streit zwischen den Resten der karlingischen Familie und den  
großen Vassallen; nicht geringer waren die Partekämpfe in Burgund, und das  
ostfränkische Reich zerfiel um das Jahr 900 in fünf erbliche Herzogthümer:  
Franken, Schwaben, Lothringen, Baiern und Sachsen, die nur sehr lose durch  
den Königsnamen verbunden waren. Wenn man sich fragt, wo auf dem vom  
Germanenthume im 10. Jahrhundert innegehabten festländischen Boden eine Macht  
emporwachsen konnte, welche imstande war, sich als Kern eines selbständigen  
Deutschthums zu behaupten, so liegt die Vermuthung nahe, daß dies nur da  
geschehen konnte, wo die Bedeutung altherzoglicher Macht zusammenschloß mit der  
kriegerischen Kraft markgräflicher Würde und beide zugleich von eigenartigem  
Volksthume getragen wurden. Diese Bedingungen waren in Sachsen gegeben.

Länger als bei allen andern germanischen Stämmen haben bei dem der  
Sachsen Religion, Staatsverfassung, Wehrwesen und Kriegführung sich in den  
alterthümlichen Formen der Urzeit erhalten. Ein Theil des Volkes hatte in der

zweiten Hälfte des 5. Jahrhunderts festen Fuß auf brittischem Boden gefaßt; andre Zweige des gleichen Stammes halfen im Jahre 531 den Franken das thüringische Reich stürzen, sahen sich aber bald genug selbst mit den bisherigen Verbündeten in jene furchtbaren, immer neuen Kämpfe verwickelt, welche erst Karls des Großen wiederholte Siege endgiltig entschieden. Aber noch lange nach des Kaisers Tode erhielt sich in Sachsen eine mächtige Partei, die Stellingos, welche für den Umsturz der fränkischen Herrschaft und die Wiederherstellung des Heidenthums und der väterlichen Volksverfassung wirkte.\*) So behauptete sich das Sachsenthum in bewußtem Gegensatz, ja in oft ausbrechendem Haffe zu den ältern Theilen der karlingischen Monarchie. Bei den west- und südgermanischen Stämmen war der alte Blutadel schon im 5. und 6. Jahrhundert fast spurlos untergegangen und durch jenen Dienstadel ersetzt worden, der sich von Jahrzehnt zu Jahrzehnt zügelloser entwickelte, aus dem Verwesungsproceß des karlingischen Reiches neue Kräfte für die eigenen Sonderinteressen schöpfte, immer entschiedener die Gemeinfreien von aller Theilnahme am politischen und kriegerischen Leben ausschloß und zugleich zum Brutherde sittlichen Verfalles wurde. Anders in Sachsen. Hier, wo selbst die kirchlichen Einflüsse der karlingischen Periode nur sehr langsam weiterwirkten, vermochten auch die politischen Einrichtungen der Frankenkönige nur geringe Bedeutung zu gewinnen. Schwach und wenig geehrt war die Grafengewalt neben der angeborenen Würde eines altheimischen Blutadels. Ohne ummauerte Burgen und Städte lebte das Land in einfacher, gleichmäßiger Sitte fort. Die Schilderungen Widukinds wie die der Quedlinburger Annalen zeigen den Sachsen mit dem altgermanischen viereckigen Kriegsmantel haarigen Stoffes bekleidet, wie er zur Urzeit schon getragen worden war. Das Gelock wallte dem Manne über die Schultern, in seiner Faust lag der lange Spieß der Väter, die Linke führte einen kleinen Schild, und im Gürtel hing das einschneidige Kurzschwert, die volkstümliche „Sachse“, nach der der ganze Stamm bezeichnet wurde.\*\*\*) So lebten diese Nordgermanen in der ungebrochenen Selbstständigkeit ihrer bäuerlichen Gemeinden in herber Abgeschlossenheit fort und sanken allmählich wieder ganz in die altnationalen Lebensbedingungen zurück, welche der Herrscherville Karls nur vorübergehend zu überwinden vermocht hatte. In einer Hinsicht jedoch blieb der Eingriff der Franken von hoher dauernder Folgewirkung: auf der Grundlage der karlingischen Marktverfassung bildete sich der kriegerische Geist der sächsischen Edlinge und die Wehrhaftigkeit des Volkes fort. Nur eine sehr schwache Grenze gegen die Slaven war diese langgedehnte Fluß-

\*) Der Parteiname *stelling* scheint den feststehenden, den am alten hangenden Conservativen zu bedeuten.

\*\*) Der *sachs* heißt „Messer“ überhaupt; die *sachse* (angelsächs. *seaxu*) bezeichnet das einschneidige Kurzschwert, welches Widukind und Lambert von Hersfeld als die auszeichnende Waffe der Sachsen vor Augen hatten und welches im Wappen des Königreichs Ostfalen abgebildet ist.

linie der Elbe mit ihren Niederungen und Wäldern; bei Frost war sie stets, im trockenen Hochsommer nicht selten völlig ungenügend. Da galt es einen ununterbrochenen Grenzkrieg, wie er denn auch vom 10. bis tief ins 12. Jahrhundert geführt worden ist — eine fortlaufende Kette scheinbar unbedeutender Unternehmungen gegen die Anzahl kleiner Slavenstämme, in welcher aber jedes Glied durch heißen Kampf zum festen Ringe geschmiedet ward. Noch zur Zeit Kaiser Heinrichs IV. bezeichnen die Sachsen als ihre wichtigste militärische Aufgabe die Vertheidigung der Elbe, welche sie von andern Leistungen an das Reich entbinde.

Unter solchen Umständen erwuchs das Geschlecht der Liudolfinger, dem die Begründung des eigentlichen deutschen Reiches zuzuschreiben ist. An die Spitze des Sachsenvolkes war es einst als Vertreter des karolingischen Staatsgedankens und der christlichen Bildung gekommen. Der letzteren war das Geschlecht treu geblieben; im übrigen aber hatte es bald selbst die Führung der sächsischen Opposition und die Leitung des Grenzkrieges in die eignen Hände genommen und sich dadurch an so hoher Stelle behauptet. Daß die Liudolfinger nun aber mit Heinrich I. zum deutschen Königthume emporstiegen, daß überhaupt, aller centrifugalen und particularen Gewalten ungeachtet, auch nach dem Aussterben der ostfränkischen Karlinger ein deutsches Königthum erhalten blieb, das war einer bitteren Nothwendigkeit zu danken, einer schweren nationalen Prüfung, nämlich den furchtbaren Beutezügen der Magyaren.

Der Eindruck der schnellen Kriegszüge und des stürmischen Massenangriffs der pfeilkundigen Ungarn auf das Abendland war groß. In Italien ging das Gebet gegen die Pfeile der Teufelsöhne in die kirchlichen Litaneien über; in Deutschland hielt man die furchtbaren Reiterschwärme für die von Ezechiel verkündeten Völker Gog und Magog, die vom Weltende kämen und alles Leben vernichteten. Von der Donau zogen die wüsten Massen bis zur Elbe. Der gesammte bairische Adel fiel ihnen gegenüber in einer entscheidenden Niederlage (907). Ein Jahr später wurde Thüringen, 909 Schwaben verwüstet; 910 besiegten die Ungarn die Streitmacht des ganzen deutschen Reiches. Die Tage Attilas schienen wiedergekommen, und wirklich wurden die Magyaren deutscherseits mit den Hunnen identificirt, einmal, weil die Ungarn selbst sich als Nachkommen und Erben der Hunnen betrachteten, dann aber auch wegen der Gleichheit des kriegerischen Auftretens beider Völker. Acht nomadische Reiterstämme, lebten sie im Sattel, umschwärmten den Gegner in immer neuen Massen und überschütteten ihn aus der Ferne mit einem Hagelwetter tödtlicher Bolzen, während sie sich jedem festen Griffe der bepanzerten Ritterfaust schnell und gewandt zu entziehen verstanden. Es kam darauf an, den Massen auch Massen entgegenzustellen; aber seit der Heerbann verfallen war, vermochten die Deutschen nur kleine Schaaren aufzubringen. Da schloß Heinrich I. einen neunjährigen Waffenstillstand mit den Magyaren, um diese Frist zur Wiederherstellung der tief gesunkenen deutschen Wehrkraft zu benutzen.

Der Theorie nach bestand auch jetzt noch die Wehrpflicht aller Freien; aber die wahre Grundlage der Reichskriegsverfassung war doch das Lehnwesen. Der König befahl nicht mehr, welche Klasse von Pflichtigen ausziehen solle, sondern ordnete lediglich an, wie stark ein jeder Reichsstand zu erscheinen habe. In welcher Weise dieser das Contingent aufbrachte, ob durch ein Aufgebot, ob durch Aufruf der Vassallen und Ministerialen, ob durch Werbung, das war seine Sache. Und da ist denn vom Volksaufgebote kaum noch die Rede und das Auftreten von Söldnern noch nicht häufig. Die Pflicht der Vassallen dagegen, ihrem Herrn in standesgemäßer Weise (*ingenuito ordine*) zu dienen, erscheint jetzt fast ausschließlich auf den Kriegsdienst bezogen, sodaß zur Bezeichnung des Vassallen, ja sogar der Vassallin, vorzugsweise dasjenige Wort gewählt wird, welches eigentlich den Krieger bedeutet, das Wort *miles*. Lag hierin eine Identificirung des Kriegerthums mit der Vassallität, so kam andererseits wegen der fast ausnahmslosen Verbindung der Vassallität mit einem Beneficium die Anschauung zum Durchbruch, daß der Dienst doch eigentlich keine persönliche Leistung sei, vielmehr von dem Lehnsgrute als solchem geleistet werde. Demgemäß kommen bald auch die Ausdrücke „Lehenrecht“ und „Rittersnamen“ synonym vor, und man dachte sich jeden „fendmäßigen“ d. h. ritterlichen Mann auch als belehnt. Auch die Ministerialen waren meist belehnt, namentlich so weit sie ritterlich lebten; doch diente der größte Theil von ihnen wohl als *scutiferi*, d. h. als leichte Reiter, als „Knechte,“\*) die nur mit dem Schilde (*scutum*), nicht mit der Brünne gerüstet waren. Freie Leute von einiger Bedeutung, welche weder Vassallen noch Ministerialen waren, gab es kaum mehr. Am meisten kam in dieser Hinsicht noch der freie Bauernstand der Sachsen in Betracht, und ihn beschloß Heinrich daher nächst den Vassallen vor allen Dingen für die Reichsvertheidigung zu verwerthen. So ganz und gar hatte jedoch damals der Reiterdienst jeden andern in den Hintergrund gedrängt, daß eine solche Heranziehung nur unter der Bedingung möglich schien, daß die sächsischen Bauern zu Pferde fochten, zumal da es sich doch um Bekämpfung eines Reitervolkes handelte. So schildern denn die zahlreichen Kriegsberichte Thietmars von Merseburg das sächsische Volksaufgebot als durchweg beritten, und noch in späterer Zeit erscheint bei der vermögensrechtlichen Einrichtung des „Heergewätes“ der Kriegsdienst zu Rosse als allgemeine Voraussetzung in Sachsen,\*\*) wenngleich die thatsächliche Leistung desselben

\*) Noch jetzt bedeutet, Nißsch zufolge, das Wort „Knecht“ in correctem Niedersächsisch nur einen Diener bei und mit Pferden.

\*\*) Die *hêrwât* (*wât* = Kleid), *herwadium*, *herwete*, *hergewete* umfaßt das gesammte Heegeräth eines einzelnen Kriegers. Dazu gehört nach altsächsischem Rechte „des mannes bestes pferd (gefattelt) vnd sein schwert, vnd sein schilt, vnd sein bester harnisch, das er hat zu eines mannes leib, vnd sein tegliche kleider, vnd ein heerpfil (bett)“ u. s. w. Dies Heergewäte sollte schon nach dem Sachsenpiegel von dem gesammten Nachlasse eines Verstorbenen ausgeschieden werden und nicht den Leibeserben oder Freunden zufallen, sondern dem nächsten „Schwertmagen,“ d. h. dem nächsten männlichen Verwandten von väterlicher Seite.

sich nur in den nördlichen Gebieten, zumal in Holstein, bis in das 12. Jahrhundert erhielt. Diese Heranziehung der sächsischen Bauernschaften zum Roßdienst wird natürlich besonders der leichten Reiterei zugute gekommen sein.

Neben der Verstärkung der Wehrkraft aber handelte es sich um die Einrichtung und Vertheidigung fester Plätze. In dieser Beziehung war auf deutschem Boden noch viel zu thun. Befanden sich doch die alten Römerstädte nur theilweise noch im Besitze ihrer Mauern; neu emporgekommene größere Wohnstätten an den Pfalzen der Könige, den Bischofsitzen, Klöstern oder günstig gelegenen Verkehrsplätzen waren nur ausnahmsweise befestigt und einem „Burggrafen“ nebst einem Gefolge ritterlicher Ministerialen (burgenses) zur Hut übergeben. An den Nord- und Ostgrenzen bestanden wohl einzelne Castelle zum Schutze gegen plötzliche Einfälle; aber diese Anlagen waren weder zahlreich noch von bedeutendem Umfange. Solange die deutsche Streitmacht jedoch nicht im Stande war, den Magyaren gegenüber das freie Feld zu halten, gewährten nur feste Plätze Schutz gegen die Ueberfälle der Barbaren, und so wurden denn eben während der Ungarnkriege vielfach die Mauern alter Römerstädte wieder hergestellt, die Vertheidigungseinrichtungen der Pfalzstädte verbessert und neue Anlagen zum Schutze der Marken geschaffen. Und namentlich in letzterem Sinne griff König Heinrich ein, dessen Maßnahmen, die sich allerdings vorzugsweise, ja vielleicht ausschließlich auf Sachsen bezogen, bald überschätzt, bald ungebührlich herabgesetzt worden sind.

Die Hauptsache war, daß die größern Wohnplätze mit Mauer und Graben umgeben sowie mit regelmäßiger Besatzung versehen wurden. Von Hersfeld und Merseburg ist es gewiß, von Quedlinburg, Corvei und einigen andern Orten höchst wahrscheinlich, daß sie damals befestigt wurden. Auf erobertem slavischen Boden ward Meissen angelegt. Sicherlich wurden damals jedoch auch noch viele andre Orte befestigt, von denen nur keine urkundliche Nachricht erhalten ist. Zugleich traf Heinrich neue Maßregeln hinsichtlich der Besatzungsverhältnisse wenigstens der ostsächsischen Städte. Von altersher war es Sitte, daß die in der Umgebung einer Stadt (in der sogenannten Stadtmark) wohnenden Leute den königlichen Besatzungstruppen, den burgenses, sowohl bei Unterhaltung der Befestigungswerke, als bei deren Vertheidigung zu Hilfe zu kommen hatten. Nun hatte Heinrich nach seinen Siegen über die Wenden auf dem eroberten Boden eine Menge seiner bäuerlichen Ministerialen (fiscalini) nach Art von Militärcolonisten angesiedelt. Jetzt befahl er, daß je der neunte Mann dieser ackerbauenden Krieger (ex agrariis militibus) in der Stadt (urbs) Wohnung nähme, um seinen acht Genossen (confamiliaribus) dort Herbergen einzurichten, in denen zugleich der dritte Theil ihrer Jahresernte aufzuspeichern sei. Den dauernd in der urbs wohnenden Burgmann ernannte der König. Diese Anstalt, so sehr sie auch an die altrömische Grenzvertheidigung erinnert, hat ihr unmittelbares Vorbild wahrscheinlich nicht in dieser, sondern in einer sehr ähnlichen

Einrichtung, welche wenige Jahre früher König Edward von England gegenüber den Dänen getroffen hatte. Wenn aber der festländische Sachsenkönig das Beispiel der Angelsachsen nicht vor Augen gehabt haben sollte, so konnte ihn auch die Erinnerung an das Adjutorium des karlingischen Heerbannes inspiriren; er wandte doch eben nur den alten Brauch, daß drei den Vierten oder acht den Neunten ausrüsteten, auf die Vertheidigung der Städte an. Lange scheint die Einrichtung übrigens nicht bestanden zu haben; schon unter Otto I. ist nicht mehr von ihr die Rede.

Sogar Verbrecher suchte Heinrich für die Zwecke der Landesvertheidigung nutzbar zu machen. „Er bildete,“ so erzählt uns Widukind, „eine Schaar aus Räubern; dem der König, welcher gegen seine Landsleute gern milde war, verschonte wohl selbst Verbrecher, falls sie muthige und kriegstüchtige Männer waren, und siedelte sie in der Vorstadt von Merseburg an. Hier gab er ihnen Acker und Waffen und gebot ihnen, mit den Landsleuten Friede zu halten; gegen die Wenden aber durften sie auf Raub ausziehen, so oft sie es wollten.“ Eine solche Einrichtung zeigt deutlich, wie bedenklich es damals um das deutsche Wehrthum stand, und sie hat sich auch keineswegs bewährt und erhalten. Desto mehr gilt das von den andern Maßnahmen Heinrichs während des Waffenstillstands. „Meine Zunge“, ruft Widukind aus, „vermag nicht auszusagen, mit welcher Umsicht und Wachsamkeit der König damals alles gethan hat, was zum Schutze des Vaterlandes diente.“ Der Lohn dafür blieb denn auch nicht aus.

Es war Sitte der Magyaren, ihr Heer in verschiedne Haufen zu theilen, um sowohl das überfallene Land schnell nach allen Seiten hin zu durchfegen, als den einen Haufen zum Scheinangriff, den andern zur Umgehung zu benutzen. Diese Theilung der Kräfte war anfangs ein Quell manches Sieges; doch als der Gegner diese Taktik durchschaut hatte, ward sie zur Ursache blutiger Niederlagen: so gleich jener ersten, welche Heinrich nach Ablauf des Waffenstillstandes im Jahre 933 den Ungarn bei Miäde (Miethsburg a. d. Unstrut?) beibrachte. Die leichtbewaffnete Reiterei des Königs, offenbar theils sächsische Bauern, theils Ministerialen, die als *scutarii* fochten, eröffnete diesen ruhmvollen Kampf, der zwei- undzwanzig Jahre später seine endgiltige Bestätigung durch den Sieg empfing, welchen Heinrichs großer Nachfolger, Otto I., auf dem Lechfelde bei Augsburg über denselben Feind erfocht. Seitdem war Deutschland die Magyarenplage los.

Das edle Herrscherhaus der Liudolfinger hat das doppelte Verdienst, dem Reiche die formale Einheit gewahrt und es gegen den Ansturm der barbarischen Ostvölker sicher gestellt zu haben. Doch seinen alt-sächsischen Charakter vermochte es nicht aufrechtzuerhalten. Unter Heinrich I. allerdings erscheint das deutsche Königthum, zum mindesten in den sächsischen Stammländern, dem Volkskönigthum der Nordgermanen, wie es in Dänemark, Norwegen und England blühte, eng verwandt. Da jedoch dem deutschen Reiche fast jedes maritime Leben abging, so verlor es den Zusammenhang mit den nordischen Verwandten und kehrte mehr und mehr in die Bahnen des continentalen Feudalismus zurück, in denen sich

die süd- und westdeutschen Stämme ja beständig fortbewegt hatten. Dieser Fortentwicklung des Lehenswesens kam es zugute, daß die Liudolfinger durchaus nicht imstande waren, weder die Wirthschaftspolitik Karls des Großen noch dessen große staatsrechtliche Gedanken neu zu beleben und fortzuführen. Ist doch die Zertrümmerung der karlingischen Verfassung nicht etwa nur auf äußere Anstöße wie die Normaneneinfälle oder die Bruderkriege der Könige zurückzuführen, sondern vorzugsweise auf das innere Widerstreben eines sich in beschränkten Kreisen constituirenden Rechtsbewußtseins und einer noch ganz unausgebildeten Volkswirthschaft gegen die Generalisirung ihres keimenden Lebens durch die mächtige, nivellirende Centralverwaltung. In großen wie in kleinen Kreisen brach zunächst der Trieb wirthschaftlicher Selbstbestimmung durch. Recht deutlich zeigt sich das in den Aenderungen der ökonomischen Grundlagen der königlichen Haushaltungen selbst. An den westfränkischen und italischen Höfen wich die großartige Naturalwirthschaft Karls im wesentlichen der Geldwirthschaft. In Deutschland blieb jene allerdings bestehen; aber die unaufhörliche Verschleuderung und die schlechtere Ausnutzung des Krongutes schmälerte die Erträge, während zugleich das Aufhören der karlingischen Controle durch die *missi*, das Aufhören regelmäßiger Einforderung und gesicherter Weiterbeförderung der Erträge durch die *caballarii* sachgemäße Verwerthung und rechtzeitige Lieferung an den Königshof unmöglich machte, sogar in dem Falle, daß die Verwalter ausnahmsweise geneigt waren, ihrer Pflicht ehrlich nachzukommen. Unter solchen Umständen blieb nichts übrig, als daß der Hof die Naturalerträge der einzelnen Königsgüter an Ort und Stelle verzehrte, und so zogen dem die Könige des 10. und 11. Jahrhunderts von Pfalz zu Pfalz, um mit deren Einkünften und mit denen der *servitia* der benachbarten Bisthümer und Abteien der Reihe nach die tägliche Hofhaltung zu bestreiten. Hiermit war natürlich eine wesentliche Aenderung des Mechanismus der Reichsverwaltung bedingt. Zu Karls Zeiten hatten jährlich zwei große Reichstage stattgefunden, und außerdem waren am Hofe ununterbrochen die von weither gereisten Parteien vorgetragenen Streitigkeiten geschlichtet, die von den Sendgrafen vorgeschlagenen Verwaltungsmaßregeln nach großen, einheitlichen Gesichtspunkten behandelt und entschieden worden. Das war jetzt nicht mehr möglich. Wohl führte das Wanderleben der Könige sie bald diesen, bald jenen ihrer Unterthanen näher, und daraus mochten manche Einzelvortheile erwachsen; aber gerade das Andringen immer neuer Sonderinteressen hinderte den König in der Behauptung eines universellen Standpunktes, und wenn man auch durch die Verleihung der Haupt-Hofämter (*Erzämter*) an die Herzöge wenigstens dafür sorgte, daß bei feierlichen Anlässen jeder Stamm in der Nähe des Königs vertreten war, so reichte eine derartige Repräsentation doch nicht aus, um den localen Einflüssen überall das Gegengewicht zu halten; ja jene Einrichtung der *Erzämter* selbst war doch eigentlich eine Repräsentation der particularen Stammesinteressen. Dazu kam nun, daß die Hofstage an den einzelnen Pfälzen bei dem

häufigen Wechsel des Aufenthaltsortes der Könige weit kürzere Dauer hatten als die alten Reichstage; die Verhandlungen wurden tumultuarischer; an die Stelle der schriftlichen Instructionen der Capitularien, dieser wesentlichen Grundlage einer consequenten Verwaltung, trat größtentheils die mündliche und daher weniger gesicherte, willkürlichere Entscheidung. Es liegt auf der Hand, wie sehr alle diese Momente den Einfluß der Territorialgewalten steigern mußten, und diese Territorialgewalten waren durchweg feudal constituirt.

Liegt in der aus wirtschaftlichen Gründen nothwendig gewordenen Aenderung der Formen des königlichen Hofhaltes ein Anlaß zu weiterer Stärkung der particularen Mächte, so brachte die Durchführung der wirtschaftlichen Selbstregierung in kleinen Kreisen ebenfalls Ergebnisse, die der Bedeutung des Königthums Abbruch thaten. Zwar hatte der tüchtige karlingische Landwirth an dem großen Kaiser einen aufmerksamen Beschützer seiner Interessen gehabt, der gewissenhafte Ministeriale den Mittelpunkt eines wohl durchdachten, kräftig arbeitenden Verwaltungssystems; aber sie hatten doch auch oft empfindlich gelitten unter jenem unruhigen Universalismus der Centralgewalt, die überall als Regulator eines wirtschaftlichen Lebens eingriff, dessen Kräfte sich doch eben erst in unendlich mannigfaltigen und engen Kreisen hervorzuthun begannen. Nimmehr vermochte die deutsche Wirthschaft sich individuell, der jedesmaligen Vertikalität und Gütervertheilung gemäß zu gestalten, und seitdem gelangen ihr große und unerwartete Fortschritte, welche zunächst besonders den Censualen zugute kamen, d. h. jener Klasse abhängiger Leute, die sich nicht auf Gnade und Ungnade, sondern mit dem bewußten Umblick eines verständigen Entschlusses den wachsenden Herrschaften angeschlossen hatten. Diesen Censualen gelang es (wenigstens bis zum 12. Jahrhundert), ihre Zinssätze und Pflichtleistungen den Herren gegenüber genau festzustellen, und dies gab ihnen eine wirtschaftliche Sicherheit, welche die französischen villani, die in entsprechender Stellung waren, niemals zu erreichen vermochten. Auf diese Sicherheit gestützt wahrten sich die Censualen auch das Recht der alten Freien, nur von ihresgleichen gerichtet zu werden, während die eigentlichen Hörigen, die familiae, unmittelbar vom Herren selbst gerichtet und gestraft wurden. Diese sichere Stellung der Censualen gewährleistete die Existenz eines tüchtigen Mittelstandes in Deutschland, befähigte die Bauern und Bürger, jene wunderbar energische Colonisation des Ostens durchzuführen, welche einen so großen Kreis slavisch gewordener Länder dem Deutchthum zurückgewann, und gestattete, daheim eine Menge festgeschlossener und wohl geordneter Hofrechte zu schaffen. Aber eben die Ordnung und Sicherheit dieser Verhältnisse ließ damals in Deutschland nicht so wie in den Nachbarreichen das Bedürfniß einer straffen Centralregierung von normannischer oder capetingischer Art hervortreten, und damit entbehrte das deutsche Königthum jenes überaus wirksamen Machthebels, dessen sich die französischen Könige ihrer Aristokratie gegenüber mit so großem Erfolge bedient haben. So schlug selbst eine der glücklichsten

Entwicklungen unsers vaterländischen Volkslebens zum Schaden der Centralgewalt aus.

Durch die Vereinigung der großen Besitzthümer des Ludolfingischen Hauses mit den namentlich in Schwaben immerhin noch sehr bedeutenden Resten des karolingischen Reichsgutes war dies letztere räumlich außerordentlich vermehrt, ohne doch bei seiner mangelhaften Verwaltung entsprechende Einnahmen zu gewähren. Da übertrugen nun die Ottonen, zum Theil wohl unter dem Einflusse der streng kirchlich gesinnten Frauen des sächsischen Hauses, das Königsgut in stets wachsenden Maßen als Reichslehen an die Kirche, sodaß diese bald wieder zu ungeheurer Reichthume emporstieg. Zunächst war das nicht schädlich für die Krone; denn da die Bewirthschaftung jener Güter durch die kirchlichen Genossenschaften weit sorgfältiger und ergiebiger ausfiel als unter der bisherigen Verwaltung, so stieg auch ihre Leistungsfähigkeit für Reichszwecke, und in der That haben während des ganzen Mittelalters neben dem unmittelbaren Kron Gute die Kirchenlehen sich als die tüchtigsten Grundpfeiler der Königsmacht erwiesen, zumal da deren Dienstmanschaft, bei der größern Abhängigkeit der geistlichen Fürsten vom Könige, diesem in ausgedehnterer Weise zur Verfügung stand als die der weltlichen Lehensträger. Es gab aber auch noch andere, tiefer liegende Gründe, welche auf eine enge Verbindung des Königs mit der Geistlichkeit hinwiesen.

Nothgedrungen hatte die Krone auf den Gedanken einer einheitlichen innern Politik, wie er die Regierung Karls des Großen erfüllt hatte, verzichten müssen; noch weniger war sie bisher imstande gewesen, die Weltpolitik Karls wieder aufzunehmen. Im Grunde genommen war der König nur im Besitze des höchsten Friedens, der höchsten Richterwürde und der höchsten Kriegsgewalt; in allen andern Dingen standen die Territorien ihm selbständig gegenüber. Jeder Stamm beanspruchte für seine Genossen das Recht des heimischen Gerichts und Urtheils und ließ hinsichtlich der großen Leistungen für Krieg und Verwaltung kaum andre als die eignen Interessen gelten. In der Behandlung aller Fragen der innern Politik herrschte das bunteste Sonderleben. Was in Baiern das gesammte Volk, der exercitus Baiwariorum, unter seines Herzogs Vorsitz verhandelte und beschloß, darüber entschieden z. B. die nordelbischen Sachsen auf den Zusammenkünften der „Heere“ der einzelnen Gaue. Sogar die nominellen Justizbeamten des Königs, die Grafen und Schöffen, ließen sich wesentlich von persönlichen oder localen Beweggründen leiten; schaarenweise zogen sich vor ihren immer neuen Uebergriffen die kleinen Freien aus den Volksgerichten der Gaue und Centen in die Hofrechte zurück und vermehrten dadurch die Massen der unterthänigen Leute der Feudalaristokratie. In den Händen der großen deutschen Geschlechter wuchsen Eigenthum und Lehen zu immer größern zusammenhängenden Complexen an. Der König vermochte wenig dagegen zu thun. Er stand ja nicht, wie etwa Wilhelm der Eroberer, an der Spitze eines von ihm abhängigen

Heeres, dessen Führern er die Lehen in zerstreuten Parzellen zuweisen konnte, sondern er sah sich fürstlichen Grundherren gegenüber, die über ein Areal und Personal verfügten, das an Werth und Bedeutung sich dem der Krone zuweisen vergleichen mochte. Die Zahl der unmittelbaren Reichsvassallen aber war überaus gering und über das ganze Deutschland vereinzelt; diese wenigen hundert kleinen Herren konnten kein nennenswerthes Gewicht in die Waagschale werfen. Erfolge der innern Politik, wie etwa jene wissenschaftlich entwickelte Reichsadministration der anglo-normannischen Herrscher oder wie die skandinavischen Einrichtungen eines straff geordneten volksthümlichen Kriegs- und Steuerwesens, waren auf deutschem Boden unerreichbar.

Wenn die Ottonen nicht in völlige Abhängigkeit von den Fürsten kommen wollten, so mußten sie sich auf ein Element stützen, welches andre Interessen hatte als jene großen Lehensträger. Da nun zu jener Zeit die breite Mittelschicht des Landvolkes in den befriedigenden Verhältnissen der sichern Hofrechte lebte, da ferner die Städte noch keinerlei politische Bedeutung hatten, so gab es nur ein derartiges Element: die Geistlichkeit. Mit dieser ging denn auch Otto I. ein enges Bündniß ein, und dazu war er um so mehr genöthigt, als er zwar auf ein stärkeres Geltendmachen des Staatsgedankens in der innern Politik verzichtete, dagegen entschlossen war, nach außen hin die Weltpolitik Karls des Großen wieder aufzunehmen.

Heinrich I. hatte sich jede Einnischung in die Angelegenheiten der dem deutschen Volke civilisatorisch ebenbürtigen Nationen ver sagt. Er hatte sich begnügt, die Grenzen zu wahren und der germanischen Kriegskraft die Wege nach Osten zu weisen, wo sie den breitesten Tummelplatz und deutsche Colonisation den ergiebigsten Boden fand. Otto I. wollte Oberherr der Christenheit werden. Während Heinrich in der Anerkennung seines Königthums durch das versammelte Volk eine ausreichende Gewähr seiner Würde gefunden hatte, ließ Otto sich zu Nachen großartig salben und krönen. Aber sobald er den Gedanken seiner Weltherrschaft in Thaten umsetzen wollte, stieß er auf den Widerstand der deutschen Particulargewalten. Kaum traten seine Absichten auf Rom unzweifelhaft hervor, so versammelten sich alle damals in Deutschland anwesenden Fürsten auf dem sächsischen Saalfelde und legten energischen Widerspruch ein gegen die weitausegreifende Politik des Königs. Als dieser dennoch seinen Lieblingsgedanken weiter verfolgte, da schaarte die Opposition sich zu jenem furchtbaren Aufstande zusammen, an dessen Spitze Ottos Erstgeborener selbst gegen den Vater das Schwert erhob. Aber der König besiegte den innern wie den äußern Feind; er verwirklichte seine kühnen Pläne, erneuerte das römische Kaiserthum und verband es mit der Königskrone der deutschen Nation.

Es war ein höchst befremdliches Staatsgebilde, das auf diesem Wege gegen den Willen der Mehrzahl des deutschen wie des italischen Volkes ins Leben gerufen wurde. Ueberall von kriegerischen und meist auch seetüchtigen Mächten

umgeben, selbst ohne jede maritime Macht, war das Reich durch die höchste Gebirgsmasse Europas in zwei nach Sprache, Sitte und Lebensbedingungen völlig verschiedene Theile zerrissen, die, ohne gemeinsame Interessen und mit nur sehr wenigen gemeinsamen Erinnerungen, ein und demselben Staatsgedanken folgen sollten, während sie doch nur mühsam auf Saumpfadern unter einander zu verkehren vermochten. Der Gedanke dieses seltsamen „römischen Kaiserthums deutscher Nation“ ist vermuthlich der Verbindung des Königthums mit der Kirche entsprungen; seinem ursprünglichen Inhalte nach hätte er, da er doch den Begriff des römischen Imperiums einschloß, feindlich gegen die aristokratischen Gewalten wirken müssen; aber merkwürdigerweise kam auch er thatsächlich der Feudalentwicklung zugute. Denn um die eigne Theorie zu vollenden, bedurfte das Lehenswesen eines höchsten Weltgebieters, von dem aller Grundbesitz und alle „Mannschaft“ ausging, und so faßte man denn den Kaiser auf als den idealen Oberlehensherrn aller Könige und Fürsten und betrachtete ihn, der selbst von Gott die Welt „zu Lehen“ befaß, als den Schlußstein der Feudalverfassung. Schon der Titel, welchen Otto I. annahm, war in diesem Sinne gewählt. Karl der Große hatte sich Imperator Caesar Carolus rex Francorum et Langobardorum genannt; Otto bezeichnete sich bis zu seiner Krönung in Rom als Rex Francorum Orientalium; nun aber legte er alle Titel ab mit Ausnahme des höchsten: Imperator Augustus.

Die erhabnen Ansprüche, welche Otto mit der Kaiserkrone erworben, trieben ihn an, auch anderweitige Eroberungspläne wieder aufzunehmen, die seit Karls Tagen in den Hintergrund getreten waren, und die wachsende Kraft des deutschen Volkes legte die Macht in seine Hände, um solche Entwürfe durchzuführen. Allerdings empfing Otto, wenn er als Kaiser forderte, doch nur als König. Schwer aber ist es zu sagen, was er erhielt, welche Kriegsmacht eigentlich Ottonen zur Verfügung stand.

Das Heer, welches im Jahre 961 unter Berengar dem Könige Otto I. den Weg nach Italien verlegen sollte, bestand aus 60,000 Mann; man wird also annehmen dürfen, daß die deutsche Streitmacht, welche angriffsweise zu verfahren hatte, nicht viel schwächer gewesen sein wird; aber es fehlt an Beweisen dafür. Ein erhaltener Anschlag, der unter Otto II. für einen Zug nach Italien gemacht wurde, umfaßt leider nur einen Theil des Reiches. Aus ihm geht hervor, daß 29 geistliche Fürsten 1428 loricati stellten, die entsprechende Masse der weltlichen Lehenssträger aber zusammen nur etwa 600, also noch lange nicht die Hälfte der von den Geistlichen aufzubringenden Heeresmacht. \*) Der

\*) Von den geistlichen Fürsten stellen Mainz, Cöln, Straßburg und Augsburg je 100 Panzerreiter, Trier, Salzburg, Regensburg je 70, Verdun, Lüttich, Würzburg, sowie die Abteien Fulda und Reichenau je 60, Eichstädt, Lorsch und Weizenburg je 50, Chur, Constanz, Worms, Freising, Brünn, Hersfeld, Elwangen je 40, Rempten 30, Speier, Toul, Seben, Sangallen und Murbach je 20, Cambrai 12 loricati. Von 12 Kirchenfürsten wird

ganze Anschlag beträgt 2080 bis 2093 loricati, und einzelne Nachrichten lassen vermuthen, daß die Ansätze, welche sich hier finden, auch in der Folge Geltung hatten. Böhmen diente nach altem Herkommen auf dem Römerzuge mit 300 Gewappneten, und dieselbe Zahl wird von Polen verlangt. Rechnet man nun zu jenem Aufgebote die fehlenden Reichsstände\*) in der ungefähr entsprechenden Stärke von 3000 loricati hinzu, so ergibt sich eine Ritterschaft von ungefähr 5000 Köpfen. Aber das Heer bestand keineswegs ausschließlich aus Panzerreitern. Noch das aus dem 12. Jahrhundert stammende apokryphe Romfahrtsgesetz verlangt auf die einzelne Halsberge zwei, auf die einzelne Brünne einen seutarius; in der Zeit der Ottonen war jedoch die Anzahl solcher Leichtbewappneten offenbar sehr viel größer; für die östlichen Auszüge werden deren gelegentlich fünf gefordert. Nimmt man als ein mittleres Maß 3 seutarii auf den loricatus an, so ergibt sich, daß jene 5000 Köpfe zählende Ritterschaft mit Einschluß der Leichtgerüsteten ein Reiterheer von 20 000 Pferden ausmachte, dem dann gewiß eine Fußvolksmasse von 30 bis 40 Tausend Mann zur Seite trat. Es gilt nun, diese drei Waffengattungen etwas näher ins Auge zu fassen.

Die schwere Reiterei tritt seit dem 10. Jahrhundert als ein deutlich erkennbarer Stand, als Ritterschaft auf. Es ist der Stand der milites oder, wie Widukind es nennt, der ordo equester, der zwar noch keineswegs endgültig abgeschlossen ist, vielmehr noch immer neue Elemente aufnimmt, aber doch schon einen ganz bestimmten Charakter trägt, insofern er vorzugsweise aus Vassallen besteht, und insofern die kriegerische Lebensweise, die er zu seinem Beruf gemacht hat, ihm eine höhere Ehre verleiht. Schon im 10. Jahrhundert fingen diese Ritter an, sich durch Purpurschmuck und vergoldete Sporen von andern Kriegern zu unterscheiden. Die „Schwertleite,“ d. h. die feierliche Umgürtung mit dem Schwerte, früher eine Rechtsgewohnheit aller Freien, durch welche die Wehrhaftmachung ausgesprochen war, erscheint nun als Ausnahme in den ritterlichen Stand.

Neben diesen milites primi ordinis stehen die milites secundi ordinis, d. h. die seutarii oder clipeati.\*\*\*) Dies sind die leichter gewaffneten Reiter, welche der großen Mehrzahl nach unzweifelhaft dem Stande der Ministerialen angehörten, wie sie denn Gislebert von Mons als servientes equites oder

dabei persönliche Anwesenheit gefordert. — Der Anschlag für die weltlichen Großen ist bedeutend geringer. Das Herzogthum Elsaß schickt 70 Gewappnete, der Herzog von Niederlothringen im Verein mit zwei lothringischen Markgrafen 100, zwei rheinfränkische Herzoge je 40, ebensoviel ein Graf Hezel, falls er nicht selbst kommt, sonst nur 30. Andre Grafen haben 30, 20, 12, einer gar nur 10 loricati zu stellen.

\*) Es fehlen die Herzoge von Oberlothringen und Sachsen, überhaupt alle sächsischen Fürsten (weltliche wie geistliche), ferner Utrecht und alle Markgrafen von der Ostgrenze, die wohl zur Grenzhut zurückblieben. Wahrscheinlich war ein Theil der Fehlenden schon früher ausgeboten worden.

\*\*) Clipeus = Schild.

clientes bezeichnet. Der Sachsenpiegel unterscheidet sie als ridemannen von den ritteren, und in wenig späterer Zeit werden sie gewöhnlich „Sarjanten“ genannt.\*)

Das Fußvolk endlich besteht aus dem Rest der verarmten Gemeinfreien und der Masse der Hörigen. Es dürfte doch in nicht geringer Menge in den Herren der Ottonen vertreten gewesen sein; denn dem Herzoge Hugo von Francien schien das Heer seines Feindes, Ottos I., als er das Lager desselben besuchte, sehr ärmlich. Die bäuerliche Unscheinbarkeit und die geringe Bewaffnung des Fußvolks, das noch die altgermanischen Wurfspeeße führte, mochte gegen die Eleganz der westfränkischen Chevaliers empfindlich abstechen. Prahlend ließ Hugo dem deutschen Könige ankünden: ihm bange nicht, denn bei seines Vaters Seele schwöre er, mehr Harnische und Helme blinkten ihm im Heere, als Otto jemals in seinem Leben beisammen gesehen; er werde ihm bald beweisen, daß die Sachsen keine Krieger seien; sieben ihrer Wurfspeeße, vermäße er sich, mit einem Becherschlucke auszutrinken. Otto aber ließ erwidern: er werde ihm eine so große Menge von Strohhüten ins Land führen, wie Hugo sammt seinem Vater niemals gesehen. Noch lange ging dies Wort im Volke herum; denn mit den „Strohhüten“ war das sächsische Fußvolk gemeint, das zur Sommerzeit gern leichte Breithüte trug, die nun des Königs Scherz- und Drohwort ehrte. Offenbar focht zu Ottos Zeit die Mehrzahl der sächsischen Gemeinfreien schon wieder zu Fuße, sodaß sich Heinrichs Verrittenmachen dieser Volksschicht für die meisten niederdeutschen Gauen als eine vorübergehende Maßregel darstellt.

(Schluß folgt.)



## Alfred Meißner.

Von Emil Soffé.

(Schluß.)



er Roman „Sansara“ gehört nicht nur zu dem Besten, was uns Meißner geboten, sondern überhaupt zu dem Besten, was wir in unsrer Literatur unser eigen nennen. Es ist ein herrliches, farbenreiches Phantasiwerk, welches doch nicht der Realität entbehrt, ein Gemälde, das uns durch seine Großartigkeit fesselt, hinreißt, und das uns erhebt, indem es uns bis in unser tiefstes Innere packt und rüttelt. Die Hauptfigur des Romans, der Freiherr von Hoftwin, ist zu Anfange des Buchs

\*) Sarjant, span. sargento, franz. sergent, ist das lat. Participium serviens mit Consonantierung des i. Der Piemontese drückt noch jetzt das franz. sergent mit servient aus. Grenzboten III. 1881. 26